

Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2016 folgende Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Aukrug erlassen:

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Die Kindertagesstätte wird verantwortlich von der Gemeinde Aukrug betrieben und trägt die Bezeichnung „Kindergarten Aukrug“. Die Aufsicht über den Kindergarten führt der Ausschuss für Bildung und Soziales im Auftrage der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ausschuss für Bildung und Soziales ist verpflichtet, die gemeinsamen Angelegenheiten des Kindergartens zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung zu betreiben.
- (3) Der Ausschuss stellt die Vorschläge über die Verteilung der Mittel für ein Haushaltsjahr auf und legt diese Vorschläge über den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor.
- (4) Die Bewirtschaftung hat mit Genehmigung der Gemeindevertretung und des Ausschuss für Bildung und Soziales die Leitung des Kindergartens durchzuführen.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit des Kindergartens geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften, Empfehlungen und Richtlinien:

- Sozialgesetzbuch -VIII. Buch - (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe -
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz-KiTaG)
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Verordnung für Kindertageseinrichtungen-KiTaVO)
- Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen
- Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Kindertagesstätten, Grundschulen und Jugendhilfe
- Konzeption des Kindergartens Aukrug

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Angebot und Aufnahme

(1) Der Kindergarten dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und Kindern, die von der Schule zurückgestellt wurden. Außerdem werden schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule betreut. Es werden folgende Betreuungsformen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Vormittagsbetreuung in der Krippe

- Vormittagsbetreuung im Elementarbereich im Haus
- Vormittagsbetreuung im Elementarbereich in einer Outdoorgruppe
- Vormittagsbetreuung im Elementarbereich in einer Waldgruppe
- Ganztagsbetreuung (für Krippe, Elementarbereich, Outdoorgruppe und Wald)
- Mittagsverpflegung
- Schulkinderbetreuung nachmittags und in den Ferien ganztags (Hort)

(2) Die Benutzung des Kindergartens steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Aukrug hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten (Anmeldung).

(3) Die Kinder müssen in der Zeit vom 15.09. bis 15.12. jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden, sofern genügend Plätze vorhanden sind. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten bzw. allein erziehende berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers).
2. Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung (erst ab Geburt des Kindes möglich).
3. Bei voller Belegung entscheidet über weitere Aufnahmen von Kindern die Kindergartenleitung gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Kindergartenbeirates. Werden sich diese Personen nicht einig, entscheidet der Kindergartenbeirat.

Für den Wald gelten folgende Kriterien:

1. Waldkinder werden ausschließlich in den Monaten August, September und Oktober direkt nach der Sommerschließzeit aufgenommen.
2. Es werden ausschließlich über 3-jährige Kinder im Wald aufgenommen. Die Kinder sollten möglichst schon 3,5 Jahre alt sein.
3. Die Waldgruppe sollte möglichst eine gleichmäßige weibliche und männliche Verteilung der Kinder erhalten.
4. Die Kinder sollten möglichst trocken sein und eine abgeschlossene Sauberkeitserziehung beherrschen.
5. Es muss eine Akzeptanz von Regeln und ein Regelverständnis vorhanden sein.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, so dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 2 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 4

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippe, Elementarbereich Haus, Elementarbereich Waldgruppe, Elementarbereich Outdoorgruppe, Hort), für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen (Ummeldung).

(2) Eine Änderung des Betreuungsbereiches (Krippe, Elementarbereich Haus, Elementarbereich Waldgruppe, Elementarbereich Outdoorgruppe, Hort) kann grundsätzlich nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel zum 31.12. des Vorjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

§ 5 Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

Frühdienst	07.00 Uhr – 07.30 Uhr
Frühdienst	07.30 Uhr – 08.00 Uhr
Krippe/Elementarbereich Haus, Outdoor und Wald	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Spätdienst	12.00 Uhr – 12.30 Uhr
Spätdienst	12.30 Uhr – 13.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Hortbetreuung	von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

sowie in den Ferien von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr soweit der Bedarf besteht.

(2) Eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der Ganztagsbetreuung ist möglich. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

(3) Während der Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt der Kindergarten Aukrug in den letzten drei Wochen geschlossen, ebenso in der Zeit vom 23.12. eines Jahres bis zum 04.01. des darauf folgenden Jahres. Zusätzlich bleibt der Kindergarten im Herbst für zwei Tage geschlossen, damit alle Mitarbeiter/innen an einer zweitägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen können.

(4) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.

(5) Wird der Kindergarten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 7

Regelung für den Besuch des Kindergartens

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind den Kindergarten nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt am Kindergartenalltag teilnehmen, kann die Kindergartenleitung eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangen, dass das Kind kindergartenfähig ist.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen des Kindergartens bzw. am Treffpunkt der Waldgruppe und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zum Kindergarten sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Abholung und das Bringen Sorge zu tragen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorher erforderlich.
- (8) Näheres ist in den Nutzungshinweisen des Kindergartens geregelt.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann von der Kindergartenleitung angefordert werden, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besuchen soll.

§ 9

Personaleinsatz

Die personelle Besetzung des Kindergartens erfolgt in Anlehnung an das Kindertagesstätten-gesetz.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Leitung des Kindergartens lädt bis spätestens zum 15. September zu einer Elternversammlung ein, aus deren Mitte eine Elternvertretung für das entsprechende Kindergartenjahr gewählt wird. Die Elternvertretung besteht aus mindestens einem Erziehungsberechtigten aus jeder Kindergartengruppe. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung die Elternversammlung ein. Die Elternvertretung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus jeweils 3 Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte und des Trägers. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

§ 11 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

§ 12 Informationen

Den Eltern sind bei der Anmeldung des Kindes die Satzung des Kindergartens, die Gebührensatzung sowie die Nutzungshinweise kostenlos auszuhändigen. Auf die Konzeption ist hinzuweisen. Sie kann gegen eine Gebühr erworben oder als Leseexemplar ausgeliehen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Aukrug vom 31.05.2016 außer Kraft.

Aukrug, den 16. Dezember 2016

gez.

Nils Kuhnke
(Bürgermeister)